

**Aushang Beschlüsse der  
 Prüfungskommission für den  
 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Master**

<b>Beschluss Nr.: WI 95</b>	<b>02.04.2008</b>	<b>Niederschrift 1/2008</b>
<p>Krankmeldungen/Atteste für versäumte Prüfungsleistungen müssen unverzüglich, d.h. innerhalb von 3 Tagen, dem Prüfungsamt übermittelt werden (§ 11 Abs. 2 Allg. Teil der PO – Allg. Teil). Da sich Studierende immer wieder darauf berufen, dass die Krankmeldung „rechtzeitig“ abgegeben worden wäre und im Prüfungsamt „verlorengegangen sei“, gilt:</p> <p>Die Studierenden können</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Krankmeldungen per Einschreiben versenden</li> <li>persönlich abgeben und die mitgebrachte Kopie mit einem Eingangsstempel versehen lassen.</li> </ol> <p>Ansonsten geht das Risiko einer nicht korrekten Zustellung zu Lasten der Studierenden, was dann zu einer Bewertung mit der Note 5,0 führt.</p>		

<b>Beschluss Nr. WI 154</b>	<b>19.03.2014</b>	<b>PK-Niederschrift 1/2014</b>
<p>Die Prüfungskommission beschließt, dass Prüfungsleistungen in den Studiengängen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen</b></li> <li>- <b>Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien</b></li> <li>- <b>Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung</b></li> </ul> <p>mit den Prüfungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hausarbeit (§ 8 Abs. 5 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)</li> <li>- Referat (§ 8 Abs. 6 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)</li> <li>- Tagesprojekt (§ 8 Abs. 10 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)</li> <li>- Exkursionsbericht (§ 8 Abs. 11 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)</li> <li>- Projektarbeit (§ 8 Abs. 12 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)</li> <li>- Laborbericht (§ 8 Abs. 13 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)</li> </ul> <p><b>durch die Vergabe</b> im Sinne des § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung <b>als angemeldet gelten.</b></p> <p>Eine <b>Abmeldung ist nur bis 3 Wochen nach Ausgabe möglich.</b> Danach gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und somit nicht bestanden, wenn die Arbeit nicht zum vorgegebenen Termin eingereicht wird.</p>		

<b>Beschluss Nr. WI 177</b>	<b>10.06.2015</b>	<b>PK-Niederschrift 2/2015</b>
<p>Die Prüfungskommission beschließt, dass ab dem Wintersemester 2015/2016 die Studierenden vor der Anmeldephase über die Prüfungstermine informiert werden. Die Anmeldephase endet im Regelfall zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsphase. Eine Abmeldung von Prüfungen ist nur innerhalb der Anmeldephase möglich.</p>		

**Beschluss Nr. WI 184**

**24.03.2016**

**PK-Niederschrift 1/2016**

Mobilfunkgeräte jeglicher Art, Smartphones, Handys, Tablets, Handyuhr/Smartwatch usw. dürfen während der Prüfung weder genutzt noch griffbereit mitgeführt werden. Dies gilt auch für den Flur- und Toilettenbereich.

Ein Verstoß gegen diese Regelung wird als Täuschungsversuch gemäß § 10 Abs. 3 Prüfungsordnung Allg. Teil bewertet und führt zur Bewertung „nicht bestanden“.

**Beschluss Nr. WI 212**

**29.11.2017**

**PK-Niederschrift 5/2017**

Die Prüfungskommission beschließt, dass HAWK-Plus-Module grundsätzlich als Wahlpflichtmodule für die Masterstudiengänge  
-Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung  
-Wirtschaftsingenieurwesen  
herangezogen werden können.

HAWK-Plus-Module, die bereits im Bachelorstudium belegt wurden, dürfen nicht mehr im Masterstudium verwendet werden.

**Abstimmungsergebnis: 5/0/0 (JA/NEIN/ENTHALTUNG).**

**Beschluss Nr. WI 214**

**29.11.2017**

**PK-Niederschrift 5/2017**

Für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gilt:  
HAWK-Plus-Module, deren Studieninhalte überwiegend mit denen aus dem Pflichtbereich des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen oder des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen identisch sind, können nicht als Prüfungsleistung des Wahlpflichtmoduls anerkannt werden.

Der Studiendekan legt vor einem Semester fest, welche Kurse einen erkennbaren Zusammenhang zum Curriculum des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen aufweisen und daher nicht anerkannt werden.

Dies gilt beispielsweise für die HAWK-Plus-Angebote  
-Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre  
-Grundlagen der Volkswirtschaftslehre  
-Buchführung

**Abstimmungsergebnis: 5/0/0 (JA/NEIN/ENTHALTUNG).**

**Beschluss Nr. WI 215**

**29.11.2017**

**PK-Niederschrift 5/2017**

Sofern ein Studierender die Bearbeitungszeit einer Abschlussarbeit in Folge von Prüfungsunfähigkeit (ggf. bei mehreren Anträgen auch kumuliert) um mehr als die Hälfte der gemäß Prüfungsordnung vorgesehenen Bearbeitungszeit ausweitet, muss das Thema der Abschlussarbeit zurückgegeben werden. Die Arbeit wird nicht bewertet. Ein neues Thema kann nach Beendigung der Prüfungsunfähigkeit neu ausgegeben werden.

**Beschluss Nr. WI 236**

**25.09.2019**

**PK-Niederschrift 3/2019**

Die Prüfungskommission beschließt, dass Studierende, die für dieselbe Prüfungsleistung zum dritten Mal für eine Wiederholungsprüfung vom Prüfungsverwaltungssystem angemeldet werden, bei Versäumnis dieses Termins stets unverzüglich ein amtsärztliches Attest einreichen müssen. Die Kosten für das amtsärztliche Attest werden von der bzw. dem Studierenden getragen.